

20. Feministischer Juristinnentag* – Berichte aus den Arbeitsgruppen

Migrantinnen I

Die AG 2 zu dem Thema Migrantinnen beschäftigte sich mit zwei Problembereichen, nämlich einerseits mit dem eigenständigen Aufenthaltsrecht für Ehefrauen und zum zweiten mit der rechtlichen Situation weiblicher Flüchtlinge nach der Asylrechtsänderung.

Die Referentin, Rechtsanwältin Cornelia Ganten-Lange, stellte zum Thema „eigenständiges Aufenthaltsrecht“ zunächst die Gesetzessituation dar: Ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhält die zugezogene Ehefrau erst dann, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft vier Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat, bei Härtefällen drei Jahre. Eine besondere Härte im Sinne des Gesetzes liegt allerdings nur dann vor, wenn die Frau bei ihrer Rückkehr ins Heimatland schwerwiegende Nachteile hinnehmen müßte. Dies heißt, daß es völlig unerheblich ist, aus welchen Gründen sich die Frau hier getrennt hat.

Sehr interessant ist folgendes: In Hamburg hat es Gespräche zwischen dem Frauenhaus und der Ausländerbehörde gegeben, Ergebnis war, daß die Behördenvertreter zugesichert haben, bei diesen Härtefällen zu überprüfen, ob eine Aufenthaltsbefugnis aus humanitären Gründen nach § 30 II AuslG erteilt werden kann. Dies soll auch, trotz § 30 V AuslG, dann gelten, wenn die Frauen im Asylverfahren waren.

Darauf hingewiesen wurde noch, daß derzeit ein bereits im Bundestag verabschiedeter Gesetzesentwurf des Landes NRW vorliegt, der eine nicht mehr fristgebundene Härtefallregelung vorsieht. Des weiteren liegt ein Gesetzesentwurf von PDS und Grünen vor, der ein eigenständiges Aufenthaltsrecht von Anfang an vorsieht.

Zum Thema „rechtliche Situation weiblicher Flüchtlinge“ wies die Referentin darauf hin, daß der Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention die frauenspezifische Verfolgung bisher nicht als asylrelevantes Merkmal umfaßt. Anlässlich der Verfolgung bosnischer Frauen ist allerdings im Bundestag die Debatte aufgenommen worden, ob Vergewaltigung als solche ein Asylgrund ist.

In der Rechtsprechung können drei Fallgruppen unterschieden werden:

1) Es wird Asyl gewährt, es wird aber nicht an geschlechtsspezifische Merkmale angeknüpft. Beispiel: Der VGH Hessen gewährt assyrischen Christinnen Asyl, knüpft aber in der Begründung an die Verfolgung wegen der Religionszugehörigkeit an.

2) Der bayrische VGH hat den Asylantrag einer Iranerin abgelehnt, den diese damit begründet hatte,

daß sie bei ihrer Rückkehr ins Heimatland die Strafe der Auspeitschung wegen nichtehelichen Geschlechtsverkehrs zu befürchten habe. Der Antrag wurde abgelehnt, weil es sich dabei nur um Ordnungsvorschriften handle und die Strafe nicht an asylhebliche Merkmale anknüpfe.

3) Eine sehr erfreuliche Entscheidung gab es vom VG Ansbach vom 19.2.92 (Az 17 K 9144245): Hier wurde die Vergewaltigung einer Rumänin durch den Bürgermeister des Ortes als politische Verfolgung anerkannt und dies damit begründet, daß dem Asylrecht auch das Diskriminierungsverbot zugrundeliege, und politische Verfolgung also auch dann vorliege, wenn der Staat Leib oder Leben verletze wegen „politischer Aktivitäten, Religionszugehörigkeit ... oder anderer von Geburt an unverfügbarer Merkmale“.

Assessorin Gisela Weber, Dortmund

Ungeschützte Arbeitsverhältnisse, Auswirkungen auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Rente

Die Referentinnen Eva Kocher und Frauke Schmeling, beide DGB-Referentinnen aus Hamburg, gaben einen Überblick über die rechtliche Situation in ungeschützten Arbeitsverhältnissen und die Konsequenzen für die Frauen, die in diesen Arbeitsverhältnissen stehen.

Immer mehr sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze werden durch sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse verdrängt, so z.B. im Einzelhandel (Kaufhäuser).

In der BRD (alte und neue Bundesländer) arbeiten z.Zt. drei Millionen Beschäftigte sozialversicherungsfrei (nicht mehr als 15 Arbeitsstunden wöchentlich und bis zu 560,- DM Einkommen monatlich, § 8 SGB IV); 68 % sind Frauen.

Sie erwerben weder Rentenanwartschaften, noch zahlen sie Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Voraussetzung für die Gewährung einer Altersrente ist eine sog. Wartezeit von mindestens fünf Jahren, die in § 50 SGB VI als Mindestversicherungszeit gesetzlich normiert ist. Zwar wird Frauen ab dem 1.1.1992 für die Geburt eines Kindes über einen Zeitraum von drei Jahren (vor dem 1.1.1992 nur für ein Jahr) ein Entgeltpunkt von 0,75 angerechnet. Ein Wehrpflichtiger erhält jedoch bezeichnenderweise einen Entgeltpunkt von 1,0 pro Jahr Grundwehrdienst. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit der Frau müssen gemäß §§ 44 i.V.m. § 43 III, IV SGB VI in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der EU drei Jahre Pflichtbeitragszeiten vorhanden sein. Diese Pflichtbeitragszeiten werden bei Kindererziehung als sog. Kinderberücksichtigungszeiten um höchstens 10 Jahre verlängert, so daß die Frau in den letzten 15 Jahren drei Jahre Pflichtbeiträge eingezahlt

* S. den Bericht in STREIT 3/94, S. 138 f.

haben muß. Diese Kinderberücksichtigungszeiten werden jedoch bei mehreren Kindern der Frau nicht addiert.

Nach dem bestehenden Sozialversicherungssystem der BRD, das im Gegensatz beispielsweise zu Dänemark oder Großbritannien keine Grundrente gewährt, ist daher die Erlangung einer „normalen“ Rente nur bei durchgängiger Beitragsleistung möglich. Dieses System entspricht nicht der Lebenswirklichkeit von Frauen.

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe der Frau entfällt, wenn drei Jahre seit ihrem letzten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis vergangen sind.

Die sozialversicherungsfreien, ungeschützten Arbeitsverhältnisse wirken sich daher fatal auf die soziale Absicherung von Frauen aus.

Nachdem der Europäische Gerichtshof bereits darüber entschieden hat, daß § 1 III Nr. 2 des Lohnfortzahlungsgesetzes rechtswidrig ist, d.h. eine Lohnfortzahlungspflicht auch für nicht sozialversicherungspflichtige Beschäftigte gilt, wurde dem EUGH nunmehr die Rechtsfrage zur Entscheidung vorgelegt, ob sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse gegen Art. 2 der Richtlinien des Rates der EG verstoßen, nach dem eine sog. mittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes nicht erfolgen darf.

Selbst wenn der Europäische Gerichtshof sozialversicherungsfreie Arbeitsverhältnisse als mittelbar diskriminierend für rechtswidrig hält, stellt sich die Frage, ob diese Entscheidung die soziale Absicherung von Frauen entscheidend verändern würde, da zu befürchten ist, daß die Arbeitgeber – vor allem im Reinigungsgewerbe – dazu übergehen, mit den betroffenen Frauen selbständige Werkverträge abzuschließen.

RAin Sigrid Michaelis, Dortmund

Zuweisung der Ehwohnung an mißhandelte Ehefrauen und Kinder

Die Referentinnen, Jutta Franke vom 2. Hamburger Frauenhaus und Simone Heller, Rechtsanwältin aus Hamburg, erläuterten zunächst ausführlich die derzeitige Rechtslage (§ 1361b BGB) und wiesen auf folgende Probleme hin:

— die Regelung gilt nur für Ehefrauen, nicht für mißhandelte Frauen aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften – dort wird aber nicht weniger mißhandelt als in Ehen,

— der Begriff „schwere Härte“ ist ungeeignet, weil u.a. zu unbestimmt, und infolgedessen ist in der Praxis eine relativ willkürliche und frauenverachtende Auslegung des Begriffes zu beobachten. Die betroffenen Frauen müssen i.d.R. erhebliche Mißhand-

lungen u.a. vorweisen, um eine für sie positive Entscheidung des Gerichts zu erwirken,

— die Beweislast für das Vorliegen einer besonderen Härte trägt die Antragstellerin – Mißhandlungen und Bedrohungen finden jedoch fast ausnahmslos im Verborgenen statt.

Die Referentinnen stellten anschließend verschiedene Entwürfe zur Änderung des § 1361b BGB vor, u.a. einen der Frauenministerkonferenz sowie einen, der von der GAL Hamburg als Forschungsarbeit in Auftrag gegeben wurde.

Abschließend wurde eine Resolution des 20. fem. Juristinnentages beschlossen, die wir nachfolgend auszugsweise dokumentieren.

RAin Ulrike Breil, Dortmund

Resolution (Auszüge)

Eine Verbesserung des Rechtsschutzes mißhandelter Ehefrauen und ihrer Kinder könnte durch folgende Änderungen des § 1361b BGB erreicht werden:

1. Der Begriff des Kindeswohls sollte in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden, damit eigene Interessen der Kinder bei der Entscheidung stärker berücksichtigt werden können.

2. Im Gesetzestext sollte klargestellt werden, daß jede Mißhandlung eine „Härte“ bedeutet, die grundsätzlich für eine Alleinzuweisung ausreicht.

3. Es sollte eine gesetzliche Tatsachenvermutung eingeführt werden, nach der die Beweislast den Ehemann trifft, wenn die Ehefrau Tatsachen glaubhaft gemacht hat, denen zufolge eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Wahrheit ihrer Behauptung, von dem Ehemann mißhandelt worden zu sein, spricht.

4. Außerdem sollte eine Regelung eingeführt werden, die einen wirksamen kurzfristigen Rechtsschutz der Ehefrau ermöglicht. So könnte dem Ehemann nach Stellung des Zuweisungsantrages durch die Ehefrau und Glaubhaftmachung einer Mißhandlung aufgegeben werden, die Wohnung unverzüglich zu verlassen und für einen bestimmten Zeitraum, z.B. acht Wochen, nicht zu betreten. Vor Ablauf des Betretensverbotes sollte eine gerichtliche Anhörung der Eheleute stattfinden, um die weitere vorläufige Benutzung der Wohnung zu klären.

5. Darüber hinaus halten wir folgende Maßnahmen für sinnvoll und notwendig:

— Regelmäßige Fortbildung von RichterInnen und PolizeibeamtInnen mit dem Ziel, die für die betroffenen Frauen und Kinder bestehende Gefahr ernster zu nehmen und entsprechend zu handeln, Mythen über männliche Gewalt als „Ausrutscher“, verständliche Reaktion in schwierigen Phasen usw., abzubauen und Gewalt in Ehe und Familie nicht mehr als Privatsache anzusehen.

— Regelmäßige Festnahme und Ingewahrsamnahme des Mißhandlers, wenn er nach Begehung einer Körperverletzung und/oder Bedrohung der Frau und/eines Kindes angetroffen wird, auf der Grundlage des geltenden Polizeirechts oder einzu-führender spezieller Regelungen.

— Rechtzeitige Information der betroffenen Frau von der Freilassung des Mißhandlers.

— Einführung der Anordnung einer sog. „Bannmeile“ für den Mißhandler, d.h.: Neben der bisher bestehenden Möglichkeit eines Betretens-, Belästigungs- oder Mißhandlungsverbots kann dem Mißhandler aufgegeben werden, sich regelmäßigen Aufenthaltsorten der Antragstellerin (Wohnung, Arbeitsplatz, Schule, Kindergarten usw.) nicht weiter als bis auf z.B. 100 m zu nähern. Betritt der Mißhandler einen öffentlichen oder privaten Ort, an dem sich die Antragstellerin bereits aufhält, hat er diesen sofort zu verlassen.

— Einführung „automatischer“ Sanktionen bei Übertretung der Zuweisungs- und sie ergänzender Anordnungen, z.B. Festnahme, Ordnungsgeld, Ordnungshaft.

6. Ergänzend sollte durch eine gesetzliche Regelung klargestellt werden, daß in Fällen, in denen eine Ehefrau Mißhandlungen des Ehemannes an sich selbst und/oder gemeinsamen Kindern glaubhaft gemacht hat, die Mutter vorläufig das Sorgerecht für die Kinder erhält.

RAin Ulrike Breil, Dortmund

Isolationshaft / Aussetzung der Reststrafe für Frauen der Rote Armee Fraktion

Die Referentin, Anke Brenneke-Eggers, Rechtsanwältin aus Hamburg, vertritt seit Ende 1983 politische Strafgefangene, hauptsächlich Frauen; u.a. Irmgard Möller.

Anwesend war auch Ursula Seifert, die zur Zeit Verteidigerin der in Bielefeld inhaftierten Birgit Hogefeld ist. Zur Zeit läuft im Rahmen der üblichen Einschüchterungsversuche gegen VerteidigerInnen von RAF-Mitgliedern ein Ermittlungs- und ein Ehrengerichtungsverfahren gegen sie.

Momentan sind insgesamt zehn Frauen und sechs Männer der RAF inhaftiert. Die meisten wurden zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt bzw. haben noch eine solche zu erwarten. Drei von ihnen sind schon seit über 15 Jahren im Knast. Eine ist noch in U-Haft wegen der Vorfälle 1993 in Bad Kleinen. Von den Frauen sind nur drei nicht zu lebenslänglich verurteilt worden, eine wartet noch auf das entsprechende Urteil. In nächster Zeit werden noch eine Reihe von Prozessen stattfinden, nachdem (ehemalige) RAF-Mitglieder aus dem „DDR-Exil“ umfangreiche Aussagen gemacht haben.

Irmgard Möller wurde im Sommer 1972 verhaftet. Die ersten viereinhalb Jahre war sie in Einzelisolation. Einzelisolation bedeutet völlige Kontaktlosigkeit, abgesehen von den Besuchen der StrafverteidigerInnen bzw. naher Angehöriger einmal im Monat. Schließerrinnen beobachten die Zelle.

Irmgard Möller ist jetzt in Lübeck in der Kleingruppenisolation. Ihr Gesundheitszustand ist sehr schlecht. Mittlerweile wurden die Viedokameras abgeschafft, Besuche können ohne Trennscheibe empfangen werden, es gibt eine Besuchsgruppe. Allerdings findet immer noch die Postkontrolle statt, die regelmäßige Briefwechsel sehr erschwert. Interviews von JournalistInnen mit Irmgard Möller werden abgelehnt.

1) Strafaussetzungsantrag

Das Strafaussetzungsverfahren läuft seit dem Herbst 1992. Andere Gefangene, die bereits 15 Jahre inhaftiert sind, haben zur gleichen Zeit einen gleichlautenden Antrag gestellt (drei Männer in Celle und drei Frauen in Lübeck). Das OLG Düsseldorf hat drei der Anträge bereits abgelehnt, mit dem Hauptargument, die Gefangenen hätten die erforderliche Mitwirkung verweigert.

Voraussetzung für die Aussetzung des Strafrestes

bei lebenslanger Freiheitsstrafe ist gem. § 57a StGB u.a. eine günstige Zukunftsprognose. Die Strafgefangenen haben sich geweigert, hierzu ein *psychiatrisches* Gutachten – das nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht erforderlich ist – erstellen zu lassen, um insbesondere zu verhindern, daß die entsprechenden ärztlichen Feststellungen sich auch auf ihre politischen Überzeugungen erstrecken. Mit einer anderen Begutachtung, z.B. einer kriminologischen, wären die Gefangenen einverstanden, eine solche wurde vom Gericht jedoch abgelehnt.

Auf die Beschwerde hin befand der BGH die Entscheidung des OLG für richtig, erklärte aber auch, daß bei einer derartigen Weigerung das Gericht einen Sachverständigen mit der Begutachtung nach Aktenlage beauftragen könne. Dieser müsse dann beurteilen, ob eine Exploration noch erforderlich sei.

Bei Irmgard Möller ist der Sachverständige zu genau diesem Ergebnis gekommen, erklärte also, ohne Exploration sei er nicht in der Lage, das Gutachten zu erstellen. Irmgard Möller verweigert die Exploration jedoch nach wie vor, will sich aber mit dem Sachverständigen über die Notwendigkeit derselben auseinandersetzen. Das Verfahren dauert bereits sehr lange, das Ergebnis ist noch offen.

Zur Unterstützung Irmgard Möllers hat der Juristinnentag eine entsprechende Resolution verabschiedet.

2) Mehrfachanrechnung verbüßter Isolationshaft

Gemäß § 51 StGB kann eine im Ausland vollstreckte Freiheitsstrafe nach dem Ermessen des Gerichts angerechnet werden. Grund dafür sind die häufig schwereren Haftbedingungen.

Vorgeschlagen wird daher eine Mehrfachanrechnung verbüßter Isolationshaft wegen der auch dabei erschwerten Haftbedingungen, also eine Analogie bei besonders schwerer Haft im Inland. Dann müßten die Gerichte allerdings diese besonders schweren Haftbedingungen als solche anerkennen, was bis jetzt nicht der Fall ist.

Petra Haubner, Passau

Resolution

Während des 20. Feministischen Juristinnentages vom 22. bis 24.4.94 in Kiel wurde über das laufende Strafaussetzungsverfahren von Irmgard Möller diskutiert.

Wegen der langen Haftzeit von inzwischen fast 22 Jahren unter verschärften Bedingungen, d.h. großteils Einzel- bzw. Kleingruppenisolation mit den dadurch bedingten erheblichen gesundheitlichen Folgen, *fordert der 20. Feministische Juristinnentag die sofortige Entlassung von Irmgard Möller aus der Haft.* Insbesondere schließen wir uns der Auffassung der Gefangenen an, daß zur Erstellung einer positiven

Zukunftsprognose (i.S. des § 57 f StGB) eine explizit psychiatrische Begutachtung nicht erforderlich ist. Diese Prognose kann sachgerechter von sozialwissenschaftlichen bzw. kriminologischen GutachterInnen erstellt werden.

Angesichts der Schärfe der Haftbedingungen und dem schlechten Gesundheitszustand darf die Weigerung der Gefangenen zur Mitwirkung an einer psychiatrischen Exploration bei gleichzeitiger Bereitschaft, sich kriminologisch begutachten zu lassen, nicht ausschlaggebend für die Entscheidung über eine Haftentlassung von Irmgard Möller sein.

Buchhinweise

Arbeitsgruppe TuWas: Leitfaden für Arbeitslose, (Neu: Kapitel zur Frauenförderung), Frankfurt 1994.

Bezug: Fachhochschulverlag, Lektorat, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt.

Ausschuß für die Rechte der Frau im Europäischen Parlament: Tätigkeitsbericht, Dokument EP 145, 089/Rev. 3.

Bezug: Ausschuß für die Rechte der Frau, Europäisches Parlament, Rue Belliard 97-113, B-1049 Brüssel.

Frohnhaus, Gabriele: Feminismus und Mutterschaft. Eine Analyse theoretischer Konzepte und der Mütterbewegung in Deutschland, Deutscher Studien Verlag, Weinheim 1994.

Grahl, Marianne: Gewalt gegen Frauen und sexuelle Gewalt gegen Kinder: Handlungs- und Wirkungsweisen von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten, Münster 1994.

Harding, Sandra: Das Geschlecht des Wissens, Campus, Frankfurt.

Henkel, Erwin: Hessisches Gleichberechtigungsgesetz. Leitfaden für die Praxis, Mainz 1994.

Kirchhoff, Sabine: Sexueller Mißbrauch vor Gericht, Diss., Dortmund 1994.

LAG Soziale Brennpunkte Hessen (Hg.): Vogelfrei? – Ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse im Zeichen des europäischen Binnenmarkts, (Tagungsdokumentation).

Bezug: LAG Soziale Brennpunkte Hessen e.V., Moselstr. 25, 60329 Frankfurt/Main.

Mohr, Gisela (Hg.): Ausgezählt. Theoretische und empirische Beiträge zur Psychologie der Frauenerwerbslosigkeit, (Psychologie sozialer Ungleichheit, Bd. 6), Deutscher Studien Verlag, Weinheim 1993.

Senatsamt für die Gleichstellung in Hamburg (Hg.): Gentechnologie und Reproduktionsmedizin. Soziale Folgen für Hamburg, (Dokumentation der Tagung am 24.3.1993).

dies.: Reproduktionsmedizin, Gentechnologie, Pränatale Diagnostik und ihre Bedeutung für Frauen. Eine Bestandsaufnahme zur Situation in Hamburg, von Paula Bradisch, Gisela Gräning, Tina Kratz.

dies.: Personalmanagement und Chancengleichheit – Betriebliche Maßnahmen zur Verbesserung beruflicher Chancen von Frauen in Hamburg, Studie der Forschungsgruppe Hamburg, Hamburg 1994.

dies.: Teilzeitarbeit für Führungskräfte – Eine empirische Analyse am Beispiel des hamburgischen öffentlichen Dienstes, Studie der Forschungsgruppe Hamburg, Hamburg 1994.

Bezug: Senatsamt für die Gleichstellung, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg.

Stadtgemeinde Salzburg, Frauenbeauftragte (Hg.): Wegweiserin nach Europa. Eine Zusammenfassung der wirtschaftlichen, politischen und juristischen Auswirkungen auf Frauen in Salzburg unter dem Blickwinkel der Teilnahme Österreichs am Europäischen Wirtschaftsraum und eines österreichischen Beitritts zur EU, Textteil von Anna Sporer, Schriftenreihe des Frauenbüros der Stadt Salzburg, Bd. 17, Salzburg 1994.

Bezug: Stadtgemeinde Salzburg, Frauenbeauftragte, 5024 – Schloß Mirabell.

Terre des Femmes (Hg.): Frauen auf der Flucht – geschlechtsspezifische Fluchtursachen und europäische Flüchtlingspolitik, (Tagungsdoku.).

Bezug: Terre des Femmes e.V., Nauklerstr. 60, 72074 Tübingen.

Weise, Annegret / Dahme, Otfried: Die Scheidung – Ein juristischer und psychologischer Ratgeber, Humboldt Taschenbuchverlag, München 1994.

Wiskirchen, Gerlind: Mittelbare Diskriminierung von Frauen im Erwerbsleben: Die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, des Europäischen Gerichtshofes und des US Supreme Court, Berlin 1994.